VERORDNUNG (EG) Nr. 1727/1999 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1999

mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates zum Schutze des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zum Schutze des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 308/97 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 sieht eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes des Waldes gegen Brände vor.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der Zuschuß der Gemeinschaft vorrangig für die von den Mitgliedstaaten eingereichten Programme zur Verbesserung des Schutzes des Waldes gegen Brände gewährt.

(3) Im Bemühen um wirksamere, einfachere und rationellere Verfahren auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene sollten die verschiedenen Maßnahmen, für die ein Zuschuß der Gemeinschaft beantragt wird, jährlich auf der Ebene der Mitgliedstaaten in einem nationalen Programm zusammengefaßt werden.

(4) Um die Bearbeitung dieser nationalen Programme zu vereinfachen, sind Modalitäten für die Beantragung der Zuschüsse sowie die Elemente festzulegen, die die Programme umfassen müssen.

(5) Um dem Mitgliedstaat eine angemessene finanzielle Verwaltung des nationalen Programms zu ermöglichen, ist für den Gemeinschaftszuschuß ein Vorauszahlungssystem vorzusehen.

(6) Die der Kommission von den zuständigen Behörden vorgelegten Anträge auf Vorauszahlung und auf Zahlung des Restbetrags für das nationale Programm müssen bestimmte Angaben enthalten, um die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ausgaben zu erleichtern.

(7) Die Kommission ist darüber zu unterrichten, daß die Durchführung der Maßnahmen unter den in der Zuschußentscheidung festgelegten Bedingungen und innerhalb der darin vorgesehenen Frist erfolgt.

(8) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Vorkehrungen, um eine wirksame Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen des nationalen Programms zu gewährleisten.

(9) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 und der Verordnung (EG/Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften [3] prüfen die Mitgliedstaaten, ob die von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen effektiv durchgeführt und ordnungsgemäß abgewickelt wurden, und ziehen Beträge wieder ein, die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen verlorengegangen sind. Diese Beträge stellen nicht gerechtfertigte Ausgaben im Rahmen des Gemeinschaftshaushalts dar und müssen daher an die Gemeinschaft zurückgezahlt werden.

(10) Ergeben die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 vorgesehenen Kontrollen der Kommission eine Unregelmäßigkeit, so sollte der Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, sich zu der Lage zu äußern. Wird die Unregelmäßigkeit bestätigt, so stellen die betreffenden Beträge nicht gerechtfertigte Ausgaben aus dem Gemeinschaftshaushalt dar und sind der Gemeinschaft zurückzuerstatten.

(11) Die Verordnung (EWG) Nr. 1170/93 der Kommission [4], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1460/98 [5], sollte daher aufgehoben werden.

(12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Forstausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Programme gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 sind jedes Jahr auf nationaler Ebene zu erstellen. Das nationale Programm muß alle gemäß Artikel 4 gestellten Zuschußanträge enthalten. Es enthält die Angaben und Belege gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung und umfaßt die in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung genannten Teile. Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission dieses Programm in zweifacher Ausführung in der in Anhang I beschriebenen Form.

(2) Das nationale Programm gemäß Absatz 1 hat eine Laufzeit von maximal drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 und kann nicht verlängert werden.

Artikel 2

Das Programm gemäß Artikel 1 umfaßt folgende Teile:

[1] ABl. L 217 vom 31.7.1992, S. 3.
[2] ABl. L 51 vom 21.2.1997, S. 11.
[3] ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.
[4] ABl. L 118 vom 14.5.1993, S. 23.
[5] ABl. L 193 vom 9.7.1998, S. 20.

a) eine Aufstellung der Belege, die die Begünstigten beibringen müssen. Als Beleg gilt jedes Schriftstück, das entweder nach den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats oder gemäß den von der zuständigen Behörde erlassenen Maßnahmen angefertigt wurde und mit dem sich nachweisen läßt, daß die Auflagen für jeden einzelnen Antrag erfüllt sind. Die Aufstellung enthält die Bezeichnung der Belege sowie den Hinweis auf die ihnen zugrunde liegenden Vorschriften oder Maßnahmen sowie eine kurze Beschreibung ihres Inhalts;

b) das Muster der Formulare, mit denen die Begünstigten ihren Zahlungsantrag stellen müssen. Diese Formulare müssen mindestens eine Zusammenfassung der getätigten Ausgaben und eine vergleichende Tabelle der vorgesehenen und durchgeführten Maßnahmen mit Angaben über Kosten und Umfang enthalten;

c) eine Beschreibung der Kontroll- und Verwaltungsverfahren, mit denen die wirksame Umsetzung der Maßnahmen des Programms in Anwendung von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 gewährleistet wird.

Der Mitgliedstaat übermittelt außerdem die jeweils letzte aktualisierte Fassung der in Unterabsatz 1 genannten Unterlagen.

Artikel 3

(1) Die zuständige Behörde kann frühestens am 1. Januar des auf das Datum der Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission folgenden Jahres eine Vorauszahlung von maximal 30 % des Gemeinschaftszuschusses für das nationale Programm beantragen.

(2) Der Mitgliedstaat kann eine zweite Vorauszahlung von maximal 30 % beantragen, wenn er nachweist, daß 60 % der ersten Vorauszahlung für dasselbe Programm bereits verwendet wurden. Diese zweite Vorauszahlung kann auf 50 % erhöht werden, wenn bereits 90 % der ersten Vorauszahlung aufgebraucht sind.

(3) Die Zahlung des Restbetrags erfolgt nach Erhalt und Genehmigung des Abschlußberichts durch die Kommission sowie der Vorlage einer definitiven finanziellen Aufstellung und dem abschließenden Zahlungsantrag für das nationale Programm.

Artikel 4

(1) Die zuständige Behörde übermittelt ab dem 1. Juli des auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission über das Programm folgenden Jahres halbjährlich eine Aufstellung der an die Begünstigten getätigten Zahlungen gemäß Anhang II zusammen mit einem Bericht über den Stand der Arbeiten.

(2) Die zuständige Behörde übermittelt der Kommission die Anträge auf Vorauszahlung und auf Zahlung des Restbetrags für das nationale Programm gemäß Anhang III in zweifacher Ausführung.

Artikel 5

(1) Zieht ein Mitgliedstaat Beträge wieder ein, die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen verlorengegangen sind, erstattet er diese der Kommission zurück.

(2) Stellt die Kommission innerhalb einer Frist von vier Jahren nach Zahlung des Restbetrags eine Unregelmäßigkeit in Zusammenhang mit einer von der Gemeinschaft finanzierten Aktion fest, für die der betreffende Betrag der Kommission nicht gemäß Absatz 1 zurückerstattet wurde, so legt sie dem betroffenen Mitgliedstaat die Situation dar und gibt diesem die Möglichkeit zur Stellungnahme.

(3) Stellt die Kommission aufgrund einer Analyse der Situation und der etwaigen Angaben des betroffenen Mitgliedstaats fest, daß sich die Unregelmäßigkeit bestätigt, so erstattet der Mitgliedstaat die entsprechenden Beträge zurück.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 1170/93 wird aufgehoben.

Sie bleibt jedoch für die vor dem 1. November 1998 eingereichten Zuschußanträge weiterhin gültig.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

(Programmschema)

Angaben über das nationale Programm für das Jahr 200.

1. Kontaktstelle für die zuständige Behörde: (Name, Anschrift, Tel., Fax, E-mail der Kontaktperson/-stelle)
2. Beschreibung des Programms und Einordnung der vorgesehenen Maßnahmen
3. Betroffene Gebiete mit Waldbrandrisiko (im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92)
4. Beitrag des Programms zur Umsetzung des Plans/der Pläne zum Schutz des Waldes gegen Brände (im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92) für die betreffenden Gebiete
5. Dauer des Programms, Datum des Beginns und des Abschlusses der Durchführung und provisorische Planung der Umsetzung
6. Gesamtkosten des Programms und Höhe der beantragten Zuschüsse (in Prozent der Gesamtkosten)
7. Aufschlüsselung der Kosten nach Maßnahmen *(Tabelle 1 ausfüllen)*
8. Beschreibung der verschiedenen Anträge im Rahmen des nationalen Programms *(Tabelle 2 ausfüllen; 1 Formular pro Antragsteller verwenden)* und zusammenfassende Übersicht über die verschiedenen Anträge *(Tabelle 3 ausfüllen)*
9. Finanzplanung für das nationale Programm *(Tabelle 4 ausfüllen)*
10. Bestätigung, daß die Arbeiten nicht vor Einreichung des Programms beginnen: Nein/Ja (Unzutreffendes bitte streichen)
11. Zahlungsempfänger und Bankverbindung
12. Aufstellung der Belege, die die Begünstigten beibringen müssen; Muster der Formulare, mit denen die Begünstigten ihren Zahlungsantrag stellen müssen; Beschreibung der Kontroll- und Verwaltungsverfahren zur Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Maßnahmen des Programms
13. Bestätigung, daß für keine der Maßnahmen, die Teil des Programms ausmachen, andere Gemeinschaftsmittel beantragt wurden.

Datum Unterschrift und Stempel

Nationales Programm Jahr 200 . . .

Tabelle 1: Aufschlüsselung der Kosten nach Maßnahmen

Art der Maßnahmen	Einheit	Anzahl	Gesamtkosten	Nicht-Gemeinschaftsbeteiligung				Beantragter Zuschuß
				Öffentliche Beteiligung			Private Beteiligung	
				Staat	Region	Andere öffentliche Mittel		
1. *Ermittlung der Brandursachen und Mittel zu ihrer Ausschaltung*								
1.1. Studien zur Ermittlung der Brandursachen								
1.2. Studien über Maßnahmenvorschläge zur Ausschaltung der Brandursachen								
1.3. Informations- und Sensibilisierungskampagnen								
2. *Schaffung bzw. Verbesserung von Brandverhütungssystemen*								
2.1. Schutzanlagen								
2.1.1. Waldwege								
2.1.2. Brandschutzwege								
2.1.3. Wasserstellen								
2.1.4. Feuerschneisen, Entstrüppungsflächen, nichtforstliche Nutzflächen								
2.2. Maßnahmen zur Unterhaltung der Feuerschneisen, Entstrüppungsflächen und nichtforstlichen Nutzflächen								
2.3. Vorbeugende Waldbaumaßnahmen								
3. *Schaffung bzw. Verbesserung von Waldbrandüberwachungssystemen*								
3.1. fest								
3.2. mobil								
3.3. Kommunikationsmittel								
4. *Ausbildung von hochspezialisiertem Fachpersonal*								
5. *Analytische Studien, Pilot- und Demonstrationsvorhaben für neue Methoden, Techniken und Technologien*								
Insgesamt								

Tabelle 2: Beschreibung der einzelnen Anträge
(1 Formular pro Antragsteller)

1. Antragsnummer: Nummer des Brandschutzplans (1):

Gebiet mit mittlerem/hohem Risiko (2):

Titel:

2. Antragsteller (Name/Anschrift):

3. Art der Maßnahmen und Übereinstimmung mit dem Plan:

4. Beschreibung der Maßnahmen und Aufschlüsselung der Kosten nach Maßnahmen (in der Reihenfolge der Tabelle 1)

Beispiel:

— *Maßnahme Nr. 2.1.1 (Waldwege)*

Anzahl: 3 km Gesamtkosten: xxx EUR

— *Maßnahme Nr. 2.1.3 (Wasserstellen)*

Anzahl: 2 Gesamtkosten: xxx EUR

usw.

5. Lage (mit Karte)

6. Gesamtkosten der Maßnahmen und beantragter Zuschuß

(1) Es handelt sich um die Nummer des Brandschutzplans, zu dem die Kommission gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat.
(2) Nichtzutreffendes streichen. Es ist zu präzisieren, ob die in dem Antrag genannte Fläche zu einem Gebiet mit hohem oder mittlerem Waldbrandrisiko gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 gehört.

Nationales Programm Jahr 200 . . .

Tabelle 3: Zusammenfassende Übersicht der Anträge im Rahmen des Programms

Antragsnummer	Titel	Antragsteller	Gesamtkosten	Zuschußfähige Kosten	Beantragter Zuschuß		Priorität [1]	Risiko-Gebiet [2]
					EUR	% der zuschußfähigen Kosten		

(1) Priorität 1, 2 oder 3.

(2) Für Gebiete mit hohem Risiko „1" und für Gebiete mit mittlerem Risiko „2" angeben, „3" für Gebiete mit gemischtem Risiko.

Nationales Programm Jahr 200 . . .

Tabelle 4: Finanzplanung für das nationale Programm

	Jahr n+1 [1]		Jahr n+2		Jahr n+3	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Betrag der ersten Vorauszahlung						
Betrag der zweiten Vorauszahlung						
Restbetrag						

(1) Wird das nationale Programm im Jahr n vorgelegt, so kann die erste Vorauszahlung ab dem 1. Januar des Jahres n+1 beantragt werden.

ANHANG II

Vorbemerkungen

Die Anträge auf Vorauszahlungen, die halbjährlichen Übersichten und die Berichte über den Stand der Arbeiten sowie sämtliche zusätzlichen Angaben sind in zweifacher Ausführung zu richten an:

Europäische Kommission
Generaldirektion Landwirtschaft
Referat VI FII 2
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

Aufstellung der halbjährlichen Zahlungen an die Begünstigten

Das Formular der Tabelle 1 verwenden.

Stand der Arbeiten

Das Formular der Tabelle 2 verwenden.

Nationales Programm Jahr 200 . . .

Tabelle 1: Halbjährliche Übersicht über das nationale Programm für das Jahr 200 . .

Halbjahr vom 1. ... 200 . . bis zum 1. ... 200 . . (Zeitraum t)

(a)	(b)	(c)	(d)	(e)=(c)+(d)
Gesamte Zuschüsse	Kumulierte Vorauszahlungen der Kommission für das Programm im Jahr 200 .	Gesamtzahlungen an die Begünstigten für Rechnung der Kommission bis zum Ende des Zeitraums t-1 (1)	Zahlungen an die Begünstigten für Rechnung der Kommission während des Zeitraums t (2)	Gesamtzahlungen an die Begünstigten für Rechnung der Kommission bis zum Ende des Zeitraums t

(1) Spalte(n) der vorangegangenen Übersicht.

(2) Zahlungen während des im Titel angegebenen Halbjahrs.

Tabelle 2: Stand der Arbeiten

Halbjahr vom 1. ... 200 . . bis zum 1. ... 200 . .

Antragsnummer	Titel	Antragsteller	Durchgeführte Arbeiten (1)	Prozentsatz der durchgeführten Arbeiten	Bemerkungen

(1) 1: in Durchführung; 2: abgeschlossen; 3: abgebrochen.

ANHANG III

Antrag auf eine *erste Vorauszahlung* für das gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 im Jahr 200. . . genehmigte nationale Programm

Nummer des nationalen Programms:

Beantragte Vorauszahlung ([1]): EUR

Bankangaben:

Name der Bank:

Anschrift der Zweigstelle/Bankleitzahl:

Telefon/Telefax, Telex, E-mail-Adresse:

Kontonummer:

Kontoinhaber:

. , den

Für die zuständige Behörde
(Stempel und Unterschrift)

([1]) Höchstens 30 % des mit der Entscheidung der Kommission für das nationale Programm genehmigten Zuschusses.

Antrag auf eine *zweite Vorauszahlung* für das gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 im Jahr 200. . . genehmigte nationale Programm

Nummer des nationalen Programms:

Beantragte Vorauszahlung [1]: EUR

Erklärung:

Die zuständige Behörde bestätigt:

1. Auf der Grundlage der in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1727/1999 aufgeführten Belege wurden den Begünstigten 60 % der genehmigten Zuschüsse gezahlt.
2. Die Kontrollen wurden entsprechend den der Kommission mitgeteilten Kontrollverfahren durchgeführt.

Bankangaben:

Name der Bank:

Anschrift der Zweigstelle/Bankleitzahl:

Telefon/Telefax, Telex, E-mail-Adresse:

Kontonummer:

Kontoinhaber:

. , den

Für die zuständige Behörde
(Stempel und Unterschrift)

[1] Höchstens 30 % des mit der Entscheidung der Kommission für das nationale Programm genehmigten Zuschusses (kann auf 50 % erhöht werden, wenn 90 % der ersten Vorauszahlung bereits verwendet wurden).

Bescheinigung für die Zahlung des Restbetrags für das nationale Programm des Jahres 200. . .

Nummer des nationalen Programms:

Kumulierte Zahlungen der Kommission an die Begünstigten: EUR

Von der Kommission erhaltene kumulierte Zahlungen: EUR

Höhe des beantragten Restbetrags:

Erklärung zum Restbetrag

Die Stelle, die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 zum Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände für die Durchführung der nach Maßgabe der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen zuständig ist, bescheinigt folgendes:

1. Die Belege, die in der der Kommission gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 1727/1999 übermittelten Aufstellung genannt sind, sind geprüft worden.
2. Mit der Durchführung der Arbeiten im Rahmen des Programms ist am im vorgesehenen Gebiet begonnen worden.
3. Die Durchführung des gesamten Programms ist am abgeschlossen.
4. Die effektiven Kosten der erstattungsfähigen Angaben belaufen sich auf. EUR.
5. Die Aufschlüsselung der obengenannten Kosten auf die verschiedenen Maßnahmen ist der beigefügten Tabelle mit der vergleichenden Aufstellung zu entnehmen.
6. hat an Ort und Stelle festgestellt, daß die durchgeführten Arbeiten den Angaben der Unterlagen entsprechen, die dem Zuschußantrag beiliegen und der Kommission als Entscheidungsbasis dienen.
7. Der erstattungsfähige Mehrwertsteuerbetrag, der in den geltend gemachten Ausgaben enthalten ist, beläuft sich auf EUR.
8. Bankangaben

 Name der Bank:

 Anschrift der Zweigstelle/Bankleitzahl:

 Telefon/Telefax, Telex, E-mail-Adresse:

 Kontonummer:

 Kontoinhaber:

. , den

Für die zuständige Behörde
(Stempel und Unterschrift)

Nationales Programm Jahr 200 . .

Tabelle: Vergleichende Aufstellung

Art der Maßnahmen	Einheit	Vorgesehene Arbeiten		Durchgeführte Arbeiten		Bemerkungen
		Anzahl	Kosten EUR	Anzahl	Kosten EUR	
1. *Ermittlung der Brandursachen und Mittel zu ihrer Ausschaltung*						
1.1. Studien zur Ermittlung der Brandursachen						
1.2. Studien über Maßnahmenvorschläge zur Ausschaltung der Brandursachen						
1.3. Informations- und Sensibilisierungskampagnen						
2. *Schaffung bzw. Verbesserung von Brandverhütungssystemen*						
2.1. Schutzanlagen						
2.1.1. Waldwege						
2.1.2. Brandschutzwege						
2.1.3. Wasserstellen						
2.1.4. Feuerschneisen, Entstrüppungsflächen, nichtforstliche Nutzflächen						
2.2. Maßnahmen zu Unterhaltung der Feuerschneisen, Entstrüppungsflächen und nichtforstlichen Nutzflächen						
2.3. Vorbeugende Waldbaumaßnahmen						
3. *Schaffung bzw. Verbesserung von Waldbrandüberwachungssysteme*						
3.1. fest						
3.2. mobil						
3.3. Kommunikationsmittel						
4. *Ausbildung von hochspezialisiertem Fachpersonal*						
5. *Analytische Studien, Pilot- und Demonstrationsvorhaben für neue Methoden, Techniken und Technologien*						
Insgesamt						